

Leitfaden für Entwässerungsgesuche

(Stand: 28. August 2020)

Im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens muss insbesondere bei Neubauvorhaben ein Entwässerungsantrag eingereicht werden. Ein Neuanschluss an das städtische Abwassernetz oder die Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach Genehmigung der Stadtentwässerung Stuttgart erfolgen. Hierzu ist ein Entwässerungsgesuch unter Berücksichtigung der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO), der Abwasserbeseitigungssatzung der Landeshauptstadt Stuttgart (AbwS) und der DIN 1986-100 einzureichen. Dies kann entweder gemeinsam mit dem Baugesuch beim Baurechtsamt oder separat bei der Stadtentwässerung Stuttgart (Postanschrift: Hohe Straße 25, 70176 Stuttgart) erfolgen.

Um eine zügige Bearbeitung der Unterlagen zu gewährleisten, ist die Abgabe der vollständigen Unterlagen erforderlich.

Wann ist ein Entwässerungsgesuch erforderlich?

- Neubau
- Wiederbebauung
- An- und Umbauten je nach Umfang
- Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage

Bestehende Anschlusskanäle sind wieder zu verwenden (wenn technisch möglich)

Welche Unterlagen sind einzureichen?

- Anschreiben (formlos)
- Aktueller amtlicher Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung des öffentlichen Kanalbestands (erhältlich bei der Kanalauskunft, siehe Anhang), inklusive Lage, Abmessung und Gefälle der öffentlichen Kanalisation sowie die Sohlenhöhe und Einlaufhöhe an der Anschlussstelle; Darstellung der geplanten Leitungsführung (Lage, Querschnitte, Gefälle und Höhe der Anschlusskanäle); Bestand und Planung müssen deutlich erkennbar farblich unterschiedlich dargestellt sein
- Grundriss mit allen Entwässerungsgegenständen (Kontrollschächte, Hebeanlagen, Drainagen, Zisternen, Abscheider, etc.)
- Längsschnitt, insbesondere des Anschlusskanals zwischen Kontrollschacht und öffentlichem Kanal mit Höhenangaben
- Berechnung der einzuleitenden Wassermenge
- Anlagenbeschreibung
- Unterlagen in 4-facher Ausfertigung





Wichtige Grundlagen und Bestandteile der Planung

- Lage und Höhe des öffentlichen Kanals
- Bestehende Anschlusskanäle sind wieder zu verwenden (wenn technisch möglich); Planauskunft beim Baurechtsamt (Bürgerservice Bauen, siehe Anhang)
- Lage des Kontrollschachts so nahe an der Grundstücksgrenze wie technisch möglich, bei Randbebauung alternativ eine Reinigungsöffnung im Gebäude
- Geradlinige Führung des Anschlusskanals zwischen Übergabeschacht und Anschluss an die öffentliche Kanalisation (keine Gefälle- oder Richtungsänderungen)
- Anschluss gemäß Regelzeichnungen der Landeshauptstadt Stuttgart (R05.60.01 Bis R05.60.03, siehe Anhang)
- Als Rohrmaterial für den Anschlusskanal zwischen Kontrollschacht und öffentlichem Kanal ist Steinzeug zu wählen
- Gefälle zwischen Kontrollschacht und öffentlichem Kanal gemäß DIN 1986-100;
 Empfehlung der Stadtentwässerung Stuttgart: In der Regel 2%, max. 20%
- Der Anschluss einer Drainageleitung über einen Schacht nach Stuttgarter Modell oder über eine Hebeanlage ist zugelassen, siehe Regelzeichnung R05.20.03 im Anhang
- Eine geplante Versickerung ist mit dem Amt für Umweltschutz im Voraus abzustimmen
- Für die Dimensionierung des Anschlusskanals zwischen Kontrollschacht und dem öffentlichen Kanal, ist die Regenspende r (10,2) = 235 l/(s*ha) (gemäß DIN 1986-100, Anhang A) anzusetzen
- Grundleitungen sind gemäß DIN zu dimensionieren
- Das Regenwasservolumen, welches sich aus der Differenz zwischen dem Abfluss aus der maßgebenden Bemessungsregenspende und dem zulässigen Abfluss in die Kanalisation oder in das Gewässer ergibt, muss gemäß DIN 1986-100 auf dem Grundstück vorübergehend kontrolliert zurückgehalten werden (siehe auch § 9 (3) AbwS)
- Niederschlagswasser darf planmäßig nicht auf öffentliche Verkehrs- bzw. Wegeflächen abgeleitet werden
- Die Notentwässerung darf gemäß DIN 1986-100 nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden, sondern muss mit freiem Auslauf auf schadlos überflutbare Flächen entwässert werden
- Entwässerungsgegenstände (Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Spülen, Waschbecken und dergleichen) unterhalb der Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) sind gemäß DIN 1986-100 gegen Rückstau zu sichern (siehe auch § 9 (2) AbwS)

Datenschutzinformation

Gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Bitte bestätigen Sie im Antrag die Kenntnisnahme dieser Information.

Dieser Leitfaden und die Information zum Datenschutz stehen zum Download bereit unter: www.stuttgart-stadtentwaesserung.de/service-gebuehren/entwaesserungsgesuch/





Anhang zum Leitfaden für Entwässerungsgesuche

Informationen und Unterlagen zur bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage

Landeshauptstadt Stuttgart, Baurechtsamt Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart

Telefon: 0711/216-60100 Mail: BSBauen@stuttgart.de

Öffnungs-/Sprechzeiten: Mo-Mi/Fr 9:00-12:00 Uhr/14:00-16:00 Uhr sowie Do 9:00-18:00 Uhr

Auskunft und Unterlagen zum öffentlichen Kanalnetz

Landeshauptstadt Stuttgart, Tiefbauamt/Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Abteilung Entwässerung, Sachgebiet Datenmanagement

Postanschrift: Hohe Str. 25, 70176 Stuttgart

Besucheradresse: Rotebühlstr. 121, 70178 Stuttgart

Telefon: 0711/216-80977 Mail: <u>info.kanal@stuttgart.de</u>,

Kontaktzeiten: Mo-Do 9:00-15:00 Uhr sowie Fr 9:00-12:00 Uhr

Auskunft zum Entwässerungsgesuch

Landeshauptstadt Stuttgart, Tiefbauamt/Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Abteilung Entwässerung, Sachgebiet Kanalplanung

Postanschrift: Hohe Str. 25, 70176 Stuttgart

Besucheradresse: Rotebühlstr. 121, 70178 Stuttgart

Telefon: 0711 / 216 - 80101

- 80117 - 80135

- 80140

Mail: kanalplanung@stuttgart.de

Kontaktzeiten: Mo-Do 9:00-15:00 Uhr sowie Fr 9:00-12:00 Uhr

Amt für Umweltschutz

Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz

Gaisburgstraße 4, 70182 Stuttgart

Telefon: 0711/216-88300

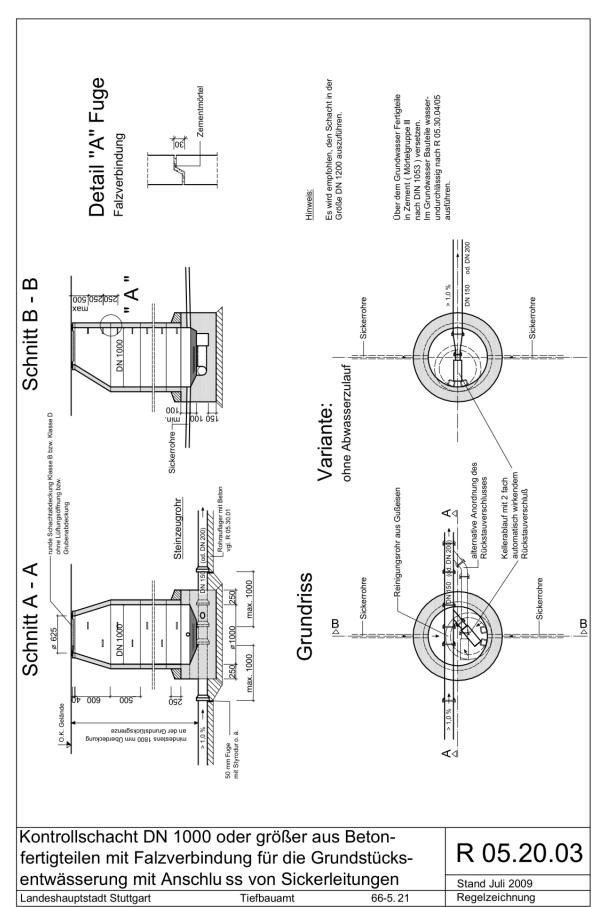
Öffnungs-/Sprechzeiten: Mo-Do 9:00-12:00 Uhr/13:00-15:30 Uhr sowie Fr 9:00-12:30 Uhr

Regelzeichnungen der Landeshauptstadt Stuttgart (Auszug)

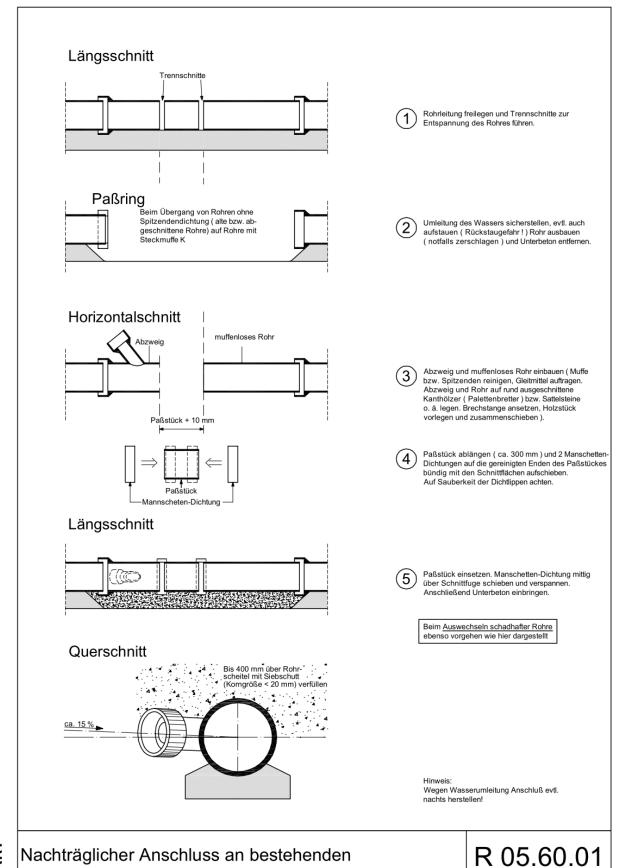
Siehe Seiten 4-7.









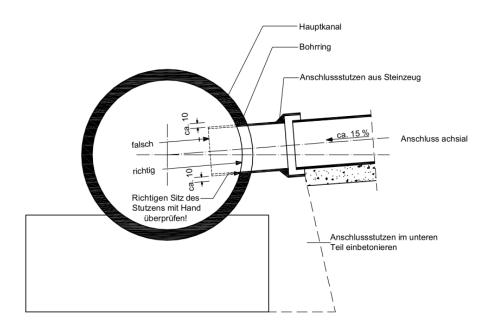




Abwasserkanal aus Steinzeug DN 150 bis DN 400



Einbau eines Anschlussstutzens



- (1)Rohrleitung freilegen (bei Bohrgerät mit Ketten auch Unterbeton entfernen!) Mit geeignetem Bohrgerät Hauptkanal achsial anbohren (nicht anschlagen!). Lichte Weite des Bohrloches ca. 20 mm größer als Achsdurchmesser des einzusetzenden Anschlußstutzens.
- (2)Der Bohrring nach dem Anbohren des Hauptrohres (≥ DN 400) als Dichtring einsetzen. Dazu Gleitmittel benutzen.
- (3)Anschlussstutzen einsetzen. Zu beachten ist, dass der Stutzen nicht in das Hauptrohr hineinragen darf. Bei Hauptkanälen DN < 600 muß das Schaftende des Anschlussstutzens kreisförmig entsprechend der Krümmung des Hauptkanals ausgeschnitten werden.

Hinweis:

Bei dem Anschluss von Steinzeugrohren DN 150 ist keramisches Anschlusselement C DN 150 aus dem STEINZEUG - Flexo Set -System oder gleichwertiges zu verwenden.

Nachträglicher Anschluss an bestehenden
Abwasserkanal aus Steinzeug DN 400 bis DN 800

R 05.60.02

Stand Juli 2009 Regelzeichnung

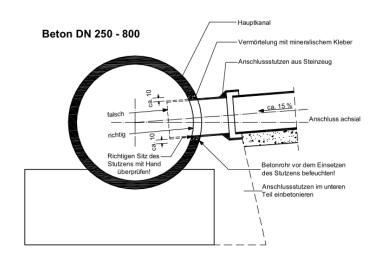
Landeshauptstadt Stuttgart

Tiefbauamt

66-5.21



Einbau eines Anschlussstutzens



- 1 Rohrleitung freilegen (bei Bohrgerät mit Ketten auch Unterbeton entfernen!)
 Mit geeignetem Bohrgerät Hauptkanal achsial anbohren (<u>nicht anschlagen!</u>).
 Lichte Weite des Bohrloches ca. 20 mm größer als Achsdurchmesser des einzusetzenden Steinzeug-Anschlußstutzens.
- Anschlussstutzen einsetzen.

 Wichtig: Stutzen darf nicht in den Hauptkanal hineinragen. Bei Hauptkanälen <_600 muß das Schaftende des Anschlussstutzens kreisförmig, entsprechend der Krümmung des Hauptkanals, ausgeschnitten werden.
- Anschlussstutzen mit mineralischem Kleber dicht einmörteln.

Hinweis:

Bei dem Anschluss von Steinzeugrohren DN 150 an bestehenden Betonkanal ab DN 300 ist keramisches Anschlusselement C DN 150 aus dem STEINZEUG - Flexo Set - System oder gleichwertiges zu verwenden.

Lage des Anschlussstutzens bei größeren Rohren bzw. Sonderformen

Beton DN 900 und größer

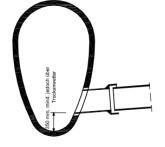
Betonrohre mit Bankett

Eiprofile ab b/h = 700/1050



Landeshauptstadt Stuttgart





Löcher dürfen nur gebohrt werden!

Tiefbauamt

Nachträglicher Anschluss an bestehenden Abwasserkanal aus Beton DN 250 und größer

R 05.60.03

Stand Juli 2009
Regelzeichnung



66-5.21